

in den Fällen der §§ 1, Absf. 2, 2, 3 und 4 Anw., die in Anm. 9 zu § 4 H.D.G. behandelt sind. Das Verfahren vor der Zentralstelle bewegt sich fast durchweg in denselben Bahnen wie vor den Ausschüssen. Es kann also auf die Ausführungen in den Anm. 11 und 13 zu § 4 H.D.G. verwiesen werden. Jedoch ist eine Ablehnung des Vorsitzenden und der Mitglieder der Zentralstelle, wie sie § 7 Anw. vor den Ausschüssen gewährt, nicht vorgesehen.

3. Vgl. hierzu Anm. 8 zu § 5.

Heranziehung zum Hilfsdienst.

§ 7¹.

Die nicht im Sinne des § 2 beschäftigten² Hilfsdienstpflichtigen³ können jederzeit⁴ zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden⁵.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung⁶, die das Kriegsamt oder eine durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu bestimmende Stelle erläßt. Wird dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen⁷, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung⁸ eines Ausschusses⁹ herangezogen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Aus-

Schlag. Für die Bestellung des Offiziers sowie der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gilt § 5 Satz 2^{10 11}, den höheren Beamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde¹².

Jeder, dem die besondere Aufforderung zugegangen ist¹³, hat bei einer der nach § 2 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen¹⁴. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird^{15 16}, findet die Überweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuß statt.

Über Beschwerden gegen die Überweisung entscheidet der bei dem Stellvertretenden Generalkommando gebildete Ausschuß (§ 4 Abs. 2). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung^{18 19}.

1. Vorbereitung der Heranziehung zum Hilfsdienst. Um alle für den Hilfsdienst geeigneten Kräfte erfassen zu können, ist eine genaue Übersicht über die vorhandenen Hilfsdienstpflichtigen erforderlich. Zu diesem Zweck schafft B. II eine Art Stammrolle für sie, zu der die — nach § 9 von den Landeszentralbehörden zu bestimmenden — Ortsbehörden eine Nachweisung in Gestalt einer Sammlung von Meldefarten zu liefern haben. In Betracht kommen dafür alle nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geborenen männlichen Deutschen, soweit sie nicht mehr landsturmpflichtig sind, B. II § 1. Für Landsturmpflichtige ist die Aufnahme ins Verzeichnis nicht notwendig, da sie unter der Kontrolle der Militärbehörden stehen. Die genannten Jahrgänge



müssen sich in ihrem Wohnort auf die Aufforderung der Ortsbehörde zur bestimmten Zeit an der angegebenen Stelle persönlich melden, um die erforderlichen Angaben zur Ausfüllung der Meldekarten zu machen, B. II § 2. Welcher Art sie sind, ist aus dem der B. II als Anlage beigefügten Muster einer Meldekarte ersichtlich, das mit B. II in Abschnitt D dieses Werkes abgedruckt ist. Zu beachten ist, daß für die Anmeldepflicht nicht der Beschäftigungsort sondern der Wohnort des Meldepflichtigen maßgebend ist. Dieser ist nicht gleichbedeutend mit dem wissenschaftlichen Begriff des Wohnsitzes, von dem in Anm. 9 die Rede sein wird, sondern deckt sich mit der Sprache des täglichen Lebens. Man wohnt da, wo man sich gewöhnlich in seiner freien Zeit aufhält, schläft, ißt usw. Wer sich bis zu dem in der Aufforderung festgesetzten Zeitpunkt unter Ausfüllung einer Meldekarte, die er von den bekanntgegebenen Stellen erhalten kann, schriftlich meldet, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit; jedoch muß er auf Verlangen seine Angaben ergänzen und etwaige Bedenken der Ortsbehörde aufklären. Er kann zu diesem Zwecke vorgeladen werden, und sein Erscheinen ist nach den landespolizeilichen Vorschriften erzwingbar, §§ 3, 4 B. II.

Außgenommen von der Aufnahme in die Nachweisungen und von der Meldepflicht sind nach § 5 die Personen, welche mindestens seit dem 1. März 1917 selbständig oder unselbständig tätig im Hauptberuf sind

1. im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbienste,
2. in der öffentlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung,
3. als Ärzte, Bahnärzte, Tierärzte oder Apotheker,

4. in der Land- oder Forstwirtschaft,
5. in der See- oder Binnenfischerei,
6. in der See- oder Binnenschifffahrt,
7. im Eisenbahnbetrieb, einschließlich des Betriebs der Klein- und Straßenbahnen,
8. auf Werften,
9. in Berg- oder Hüttenbetrieben,
10. in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrikation,
11. in einzelnen kriegswichtigen Betrieben, die von den Kriegsamtstellen für ihre Bezirke bezeichnet werden.

Welcher von mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen als Hauptberuf anzusehen ist, wird oft nicht leicht zu beurteilen sein. Als Unterscheidungsmerkmale kommen in Betracht die Zeit, welche auf die einzelnen Beschäftigungsarten verwendet wird, und die Höhe der daraus gezogenen Gewinne je für sich allein und im Verhältnis zueinander, sowie die Bedeutung, welche die Beschäftigung in sozialer Hinsicht für die Lebensstellung hat. Unentgeltlich geführte Ehrenämter bilden bei einem im Erwerbaleben stehenden Mann in der Regel den Nebenberuf. Von mehreren mit Einnahmen verbundenen Beschäftigungsarten ist grundsätzlich diejenige als Hauptberuf anzusehen, die am meisten abwirft, wenn die von ihr in Anspruch genommene Zeit nicht in einem allzu großen Mißverhältnis zu der für einen anderen Beruf aufzuwendenden steht. Deshalb wird gewöhnlich die Tätigkeit als Aufsichtsrat trotz etwa damit verknüpfter hoher Einkünfte als Nebenberuf betrachtet werden müssen. Pensionierte höhere Beamte oder Offiziere, die eine verhältnismäßig untergeordnete

Beschäftigung aufnehmen, üben sie nur im Nebenberuf aus, auch wenn sie bezahlt wird und den größten Teil ihrer Arbeitskraft in Anspruch nimmt, denn ihr früherer Beruf als Offizier oder Beamter ist auch nach ihrer Verabschiedung für ihre gesellschaftliche Stellung maßgebend. (Vgl. die zutreffenden Ausführungen des Reichsversicherungsamts vom 6. Februar 1915 zu § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung, Amtliche Nachrichten 1915 S. 578 Nr. 2045.)

Im einzelnen sei zu den aufgeführten Berufsgruppen folgendes bemerkt:

Zu 1: Das Wort „Beamter“ ist ausdrücklich vermieden. In der gewählten Fassung fallen auch die Personen unter Nr. 1, welche im Reichs- usw. -dienst tätig sind, ohne Beamteneigenschaft zu besitzen, z. B. als Hilfsarbeiter, Gehilfe u. dergl.

Zu 2. Auch hier ist der Kreis der in Betracht kommenden Personen sehr weit gezogen. Es gehören alle dazu, die in irgend einer Stellung bei einer Behörde oder Einrichtung im Rahmen der Reichsversicherungsordnung oder des Angestellten - Versicherungsgesetzes im Hauptberufe beschäftigt sind, also bei Versicherungsämtern, Oberversicherungsämtern, dem Reichsversicherungsamt, Rentenausschüssen, Schiedsgerichten, Oberschiedsgerichten, Landesversicherungsanstalten, der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, den Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, öffentlich-rechtlichen Pensionskassen (Knappschaftsvereinen oder Knappschaftskassen) sowie den privaten Versicherungsunternehmungen, die als Ersatzklassen zugelassen sind und dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde für letztere.

Zu 4—11. Die Worte „in der Land- und Forstwirtschaft usw.“, „auf Werften“ ohne nähere Bezeichnung einer bestimmten Beschäftigung lassen ebenfalls eine sehr weite Auslegung zu. Der unbedeutendste Posten in einem der genannten Betriebe kann darunter gerechnet werden, sofern er nur den Hauptberuf bildet.

Die Befreiung von der Meldepflicht der eben Genannten gilt aber nur so lange, als der Beruf oder die Beschäftigungsstelle nicht gewechselt wird. Ist dies der Fall, findet also z. B. der Übergang von einer Waffenfabrik zur andern statt, so muß spätestens am dritten Werktag bei der von der Ortsbehörde öffentlich bekannt gemachten Stelle persönliche oder schriftliche Anmeldung in derselben Weise erfolgen, wie sie bei den nicht zu den nach § 5 bevorzugten Berufen gehörigen Personen oben beschrieben worden ist. Außerdem hat der Arbeitgeber, in dessen Lohn der bisher von der Meldepflicht Befreite stand — bei Beschäftigungen im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienste der unmittelbare Vorgesetzte — innerhalb derselben Zeit dem zuständigen Einberufungsausschusse (unten Anm. 9) von dem Ausscheiden seines ehemaligen Angestellten oder Arbeiters Mitteilung zu machen. Auf Beamte, die versetzt oder vorübergehend abgeordnet werden, bezieht sich diese Vorschrift nicht, B. II § 6. Dagegen haben die in die Nachweisung Aufgenommenen ebenfalls spätestens am dritten Werktag die Aufgabe ihrer bisherigen Tätigkeit sowie den Wechsel der Beschäftigungsstelle oder der Wohnung dem zuständigen Einberufungsausschusse unter Angabe der neuen Tätigkeit, Beschäftigungsstelle oder Wohnung mitzuteilen, § 7. Über die dreitägige Frist ist zu sagen, daß sie sich um einen Tag verlängert, wenn

irgendwann, nicht nur am Ende, ein Sonntag oder am Wohnorte des zur Mitteilung Verpflichteten staatlich anerkannter allgemeiner Feiertag in sie fällt.

Verstöße gegen die dargelegten Bestimmungen stellt § 10 unter Strafe. Einer Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe bis zu sechshundert Mark verfällt, wer bei der Meldung wesentlich unwahre Angaben macht (Abs. 1). Wer die Meldung oder die Mitteilung von der Veränderung in den äußeren Verhältnissen schuldhaft unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft (Abs. 2).

Die strafbare Handlung des Abs. 1 ist ein Vergehen, die des Abs. 2 eine Übertretung im Sinne des § 1 StGB. Der Unterschied ist wichtig für die Verjährung der Strafverfolgung. Im ersten Falle tritt sie nach drei Jahren, im zweiten nach drei Monaten ein (§ 67 Abs. 2, 3 StGB.): jedoch beginnt die Verjährung bei dem Vergehen mit dem Tage, an dem die unwahre Angabe gemacht ist, bei der Übertretung dagegen, die hier ein sogenanntes „Unterlassungsdelikt“ ist, mit dem Tage, an dem entweder die Verpflichtung zur Meldung oder Mitteilung aufhört — z. B. wegen Überschreitung des hilfsdienstpflichtigen Alters — oder das Versäumte nachgeholt wird. Für die Strafbarkeit des Vergehens wird Vorsatz erfordert („wissentlich“), während die Vernachlässigung der Mitteilungspflicht schon dann Bestrafung nach sich zieht, wenn sie auf Fahrlässigkeit beruht („schuldhaft“). Die angebrohte Haftstrafe darf nach § 18 StGB. die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

2. Der Hilfsdienstpflichtige ist nicht im Sinne des § 2 beschäftigt, wenn er entweder in keinem der dort aufgezählten Berufe und Betriebe tätig ist, oder

diese Bedingung zwar erfüllt, jedoch mit seiner Person die Zahl der darin notwendigen Arbeitskräfte übersteigt. Maßgebend für die Anwendbarkeit des § 7 H.D.G. ist die bloße Tatsache der Nichtbeschäftigung in der eben besprochenen Bedeutung. Ein Verschulden, böser Wille oder Nachlässigkeit, wird nicht erfordert.

3. Der Begriff des Hilfsdienstpflichtigen ist in § 1 bestimmt.

4. Die Heranziehung zu besonders ungelegener Zeit soll jedoch gemäß § 8 nach Möglichkeit vermieden werden.

5. Die Vorschrift des Abs. 1 besagt nichts weiter als: Wer in hilfsdienstpflichtigem Alter noch keinen Hilfsdienst ausübt, kann dazu von Gesetzes wegen angehalten werden. Anspruch auf eine bestimmte Tätigkeit in dem ja sehr weiten Rahmen des § 2 hat er nicht; ebensowenig auf Beschäftigung im Reichsgebiete, geschweige denn an seinem Wohnorte. Aber auch hier greift § 8 mildernd ein.

6. **Aufforderung zur freiwilligen Meldung.** Wenn auch die freiwillige Mitarbeit an der Durchführung des Gesetzes willkommen geheißen und erwartet wird, so liegt es doch nicht in seiner Absicht, mit einmal Berufe und Betriebe, welche nicht als unbedingt kriegsnotwendig anerkannt werden, zu entvölkern und dadurch Beunruhigung und schwere Mißstände in das Wirtschaftsleben zu tragen. **Bestehende Beschäftigungsverhältnisse müssen grundsätzlich innegehalten werden, solange der Vertrag dazu verpflichtet, wenn nicht die Behörden im Interesse des Hilfsdienstes durch ihr Eingreifen eine vorzeitige Lösung herbeiführen.** Eine allgemeine Aufforderung zur freiwilligen Meldung ist keine behördliche Maß-

nahme, die zur vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses berechtigt. Der Dienstverpflichtete, der diese Aufforderung dafür benutzen wollte, würde damit keinen Erfolg haben; sie stellt unter keinen Umständen einen „wichtigen Grund“ dar. Abgesehen von den Schadenersatzansprüchen, die der Dienstberechtigte nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen geltend machen könnte, gibt ihm § 30 Anw. die Befugnis, den Vorsitzenden des zuständigen Einberufungsausschusses (unten Anm. 9) behufs Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses um seine Vermittlung anzufragen.

7. Die Entscheidung darüber, ob die Zahl der freiwilligen Meldungen nicht ausreicht, ob also die Voraussetzungen für den Erlaß der besonderen schriftlichen Aufforderungen gegeben ist, liegt völlig im freien Ermessen des Kriegsamtes oder der von ihm damit betrauten Behörde.

8. **Besondere schriftliche Aufforderung.** Im Gegensatz zur (allgemeinen) Aufforderung zur freiwilligen Meldung richtet sich die besondere schriftliche Aufforderung an eine bestimmte Person. Ihre Mitteilung geschieht deshalb auch nicht wie bei jener durch öffentliche Bekanntmachung, sondern mittels Zustellung durch eingeschriebenen Brief oder gegen Behändigungsschein, §§ 8–11 Anw. (die besondere schriftliche Aufforderung gehört zu den dort genannten „Anordnungen nach § 7 Abs. 2 und 3“). Ist sie nicht in dieser Form vollzogen, so kann der Einberufungsausschuß nicht die Überweisung aussprechen. Denn die §§ 8–11 sind zwingende Verfahrensvorschriften und nicht bloß instruktionell.

9. **Die Einberufungsausschüsse.** Die Ausschüsse des § 7 S.D.G. werden in Anw. § 1 Nr. 2 als Einberufungsausschüsse bezeichnet. Sie werden in der-

selben Weise gebildet wie die Feststellungsausschüsse, nach *AB. I* § 1 — worüber in *Anm. 8* zu § 4 das Nähere gesagt ist — und setzen sich zusammen, wie es sich aus § 7 *Abf. 1 Nr. 2 HDG.* ergibt.

Ihre örtliche Zuständigkeit im allgemeinen richtet sich — anders wie bei den Feststellungsausschüssen — nach dem Orte, wo der Hilfsdienstpflichtige „seinen Wohnsitz hat oder sich aufhält“, *Anw. § 1 Abf. 1 Nr. 2.* Der Wohnsitz wird in den §§ 7, 8, 9 und 11 des *BGB.* behandelt, hat aber weder in Theorie noch in der Praxis eine unbedingt zutreffende Begriffsbestimmung gefunden. Gewöhnlich versteht man darunter den Platz, an dem jemand den Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse hat. Minderjährige teilen den Wohnsitz des Vaters, wenn sie ehelich sind, sonst der Mutter, und zwar so lange, bis sie ihn rechtsgültig aufheben. Das kann aber nur mit dem Willen ihres gesetzlichen Vertreters (in der Regel des Vaters, nach dessen Tode der Mutter, gegebenenfalls des Vormunds) geschehen. Die Feststellung des Wohnsitzes bei minderjährigen Hilfsdienstpflichtigen wird deshalb zuweilen Schwierigkeiten bereiten. Jedoch wird ihnen dadurch die Spitze genommen, daß auch der Aufenthaltsort die Zuständigkeit des Einberufungsausschusses begründet, also der Ort, an dem jemand nicht nur zufällig, sondern für längere Zeit verweilt. Es kann jemand mehrere Wohnsitze haben, ebenso kann der Ort des Wohnsitzes von dem des Aufenthalts verschieden sein. Daher werden häufig für eine und dieselbe Person mehrere Einberufungsausschüsse zuständig sein. Für diesen Fall sowie für die sonstigen Besonderheiten hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit gilt dasselbe, das bereits bei den Feststellungsausschüssen in *Anm. 9* zu § 4 ausgeführt ist. Das Gleiche gilt von dem **Ver-**

fahren bei den Einberufungsausschüssen, für das also die Darstellung in Anm. 11 zu § 4 maßgebend ist. Eine Anhörung der Gemeindebehörden oder Berufsvertretungen vor der Entscheidung ist jedoch bei den Einberufungsausschüssen nicht vorgeschrieben.

10. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden nach den Grundsätzen bestellt, die in Anm. 3 zu § 5 für die Auswahl der entsprechenden Mitglieder der Feststellungsausschüsse dargelegt sind.

11. Auch auf die Bestellung von Stellvertretern für die Vorsitzenden und Mitglieder der Einberufungsausschüsse finden dieselben Vorschriften Anwendung, die für die Feststellungsausschüsse in Anm. 4 zu § 5 erörtert sind.

12. In Preußen ist die Berufung der höheren Beamten und ihrer Stellvertreter durch Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe vom 29. Dezember 1916 (MBl. der Handels- und Gewerbeverwaltung 1917 S. 10.) den Regierungspräsidenten für die Ausschüsse ihres Bezirks, für die Stadt Berlin dem Oberpräsidenten zu Potsdam übertragen.

13. Die Form der Zustellung und die Folgen ihrer Nichtbeobachtung sind oben in Anm. 8 behandelt.

14. Ein unmittelbarer Zwang zur Auffuchung einer Hilfsdienstbeschäftigung durch Strafandrohung oder dergl. wird nicht ausgeübt. Ihre Unterlassung hat aber die Überweisung zur Folge.

15. Wenn die besondere schriftliche Aufforderung zugeht, ist zur sofortigen Auflösung eines etwa noch laufenden Beschäftigungsverhältnisses befugt. Denn man kann ihm nicht zumuten, es auf die Überweisung ankommen zu lassen. Die Aufforderung bildet also einen wichtigen Grund im Sinne der §§ 626 BGB.,

70 StGB und 124 GewO. Ihm steht allerdings nach § 31 Abs. 1 Anw. ein **Rechtsmittel** zu, nämlich die Erhebung der **Vorstellung** bei dem Ausschuss, der die Aufforderung erlassen hat. Das Recht dazu begründet aber nicht zugleich die Verpflichtung, es geltend zu machen, um so weniger, als auch sein Arbeitgeber die Befugnis hat, im eigenen Namen gegen die Einberufung des bei ihm Beschäftigten Vorstellung zu erheben, von der er auch gegen dessen Willen Gebrauch machen kann. Ihr ist nach § 31 Abs. 2 Anw. stattzugeben und die Aufforderung zurückzunehmen, „wenn die Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses einen übermäßigen Schaden bereiten würde, sofern nicht die Bedürfnisse des Hilfsdienstes überwiegen“. An eine Frist ist die Vorstellung nicht gebunden. Sie wird aber möglichst bald erfolgen müssen, damit nicht die zwei Wochen verstreichen und unterdessen die Überweisung ausgesprochen wird, nach der für die Vorstellung kein Raum mehr ist. Beweismittel in Gestalt von behördlichen Zeugnissen, eidesstattlichen Versicherungen und dergl. sind ihr im Interesse der Beschleunigung beizufügen.

16. Die Vorstellung kann sowohl auf Rücknahme der Aufforderung (s. Anm. 15) wie auf Verlängerung der Zweiwochenfrist gerichtet werden. Ersteres Begehren schließt das zweite als das minder weit gehende in sich. Über die Fristenverlängerung darf der Vorsitzende des Ausschusses einen Vorbescheid erlassen, gegen den die Entscheidung des Ausschusses angerufen werden kann, § 31 Abs. 2 Anw. am Ende.

17. **Die Überweisung.** Die Überweisung ist das äußerste Mittel, um den einzelnen Hilfsdienstpflichtigen zu veranlassen, seine Arbeitskraft in einer dem Willen des Gesetzes entsprechenden Weise zu verwenden. Da sie den tiefsten Eingriff in das Selbst-

bestimmungsrecht und häufig auch in die wirtschaftlichen Interessen der davon Betroffenen darstellt, ist dafür gesorgt, daß sie ihn nicht unvorbereitet trifft. Sie ist deshalb **nur zulässig, wenn eine besondere schriftliche Aufforderung vorangegangen und erfolglos geblieben ist**, wenn also der Hilfsdienstpflichtige binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung keine Beschäftigung im Sinne des § 2 S.D.G. aufgenommen hat. Um unnütze Zwangsmaßnahmen zu vermeiden, verpflichtet § 11 A.B. II ihn, **sofort dem Einberufungsausschuß Nachricht zu geben, wenn er die von ihm aufgegebenen Arbeit gesunden hat**, und seine Angaben von dem Arbeitgeber durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Die Unterlassung der Mitteilung wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mark geahndet. Die **Frist von zwei Wochen** beginnt am Tage der Zustellung und endet an dem Tage, der seiner Bezeichnung nach dem Zustellungstage entspricht. Ist z. B. die Zustellung am Montag den 12. März zugestellt, so läuft die Frist Montag den 26. März ab, so daß von Dienstag dem 27. ab die Überweisung erfolgen könnte. Um diese zu vermeiden, genügt es zwar nach dem Gesetz, wenn der Aufgeforderte bis dahin eine Hilfsbeschäftigung **gesunden hat**, während die oben besprochene Verpflichtung zur Mitteilung dieses Erfolges nur einer Ordnungsvorschrift entspringt, ihre Nichterfüllung daher eine Überweisung nicht rechtfertigen könnte, sondern nur Bestrafung nach sich zöge. Auf jeden Fall aber ist ihre sorgsame Beachtung im eigensten Interesse des Hilfsdienstpflichtigen dringend geboten. Um die zweiwöchige Frist in Lauf zu setzen, muß die **Zustellung** der Aufforderung erfolgt sein. Ihre Form ist durch die §§ 8—11 der Anw. vorgeschrieben. Sie hat danach an Zivilisten im Inlande durch eingeschriebe-

nen Brief oder gegen Behändigungsschein, für aktive Unteroffiziere oder Gemeine an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde und außerhalb des Deutschen Reichs durch Vermittlung des Kriegsamts zu geschehen. Diese Vorschriften sind als Verfahrensvorschriften zwingender Natur; ihre Nichtbeobachtung macht den Zustellungsakt unwirksam. Dieser Mangel wird weder dadurch geheilt, daß der Aufzufordernde auf anderem Wege Kenntnis von dem Inhalt des Schriftstücks erhält, noch durch formlose, wenn auch erweisliche, Mitteilung (Vgl. dazu RG. in JW. 1903 S. 176 zur ZPO.). Die Folge davon ist, daß eine nicht ordnungsmäßig zugestellte Aufforderung nicht den Beginn der Zweiwochenfrist herbeiführt, eine Überweisung also nicht erfolgen darf. Wird sie trotzdem ausgesprochen, so ist ihr zunächst unbedingt nachzukommen, um die Strafen des § 16 HDG. zu vermeiden; denn auch die Beschwerde, die in einem solchen Falle unbedingt zu einem Erfolge führen wird, hat keine aufschiebende Wirkung. **Inhaltlich** ist die Überweisung das formelle Gebot, an einer genau bezeichneten Stelle eine bestimmte Beschäftigung aufzunehmen. **Sie ist nur öffentlich-rechtlicher Natur, bewirkt also nicht etwa das Zustandekommen eines Vertrages zwischen den Überwiesenen und dem Arbeitgeber, dem er zugewiesen ist. Vielmehr müssen diese beiden noch ein privatrechtliches Abkommen über Leistung und Gegenleistung treffen.** Man darf erwarten, daß die überweisende Behörde die Vorschrift des § 8 HDG. beachten und von vornherein dafür Sorge tragen wird, durch Beschaffung angemessener Arbeitsbedingungen den Abschluß eines Dienst- oder Arbeitsvertrages zwischen dem Hilfsdienstpflichtigen und dem Unternehmer zu erleichtern. Auch die etwa bestehenden Arbeiter-

bzw. Angestelltenausschüsse oder die Schlichtungsstelle (§§ 11–13 S.D.G.) werden dabei gute Dienste leisten. Ist trotzdem keine Einigung zu erzielen, so ergibt sich die eigentümliche Folge, daß der Überwiesene für den Unternehmer tätig sein muß, um nicht nach § 18 straffällig zu werden, obwohl er keinen Dienst- oder Arbeitsvertrag mit ihm eingegangen ist. Rechtlich wird dann das Verhältnis zwischen den beiden Parteien als **Geschäftsführung ohne Auftrag** im Sinne der §§ 677 ff. BGB. aufzufassen sein, auf Grund deren der Hilfsdienstpflichtige einen Anspruch auf die ortsübliche oder tarifmäßige Entschädigung für seine Leistungen hat. Da seine Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt, würde auch der ihr entgegenstehende ausgesprochene Wille des Geschäftsherrn nach § 679 BGB. nicht in Betracht kommen. Diese Beziehungen würden so lange fortbestehen, bis der Überwiesene den Abkehrschein (§ 9 S.D.G.) und damit Gelegenheit zum Wechsel der Beschäftigungsstelle erhalte.

18. **Rechtsmittel gegen die Überweisung.** Gegen die Überweisung steht dem davon Betroffenen das Rechtsmittel der **Beschwerde** zu, die aber keine aufschiebende Wirkung hat und ihn daher nicht der Pflicht enthebt, der Überweisung bis zur Entscheidung der höheren Instanz Folge zu leisten. **Die Beschwerde kann auch von dem letzten Arbeitgeber des Hilfsdienstpflichtigen erhoben werden, dessen Interessen unter Umständen durch die Entziehung von Arbeitskräften empfindlich berührt werden.** Diese Befugnis ist eine völlig selbständige, und der Arbeitgeber kann auch gegen den Willen des Überwiesenen davon Gebrauch machen. Das Rechtsmittel ist **schriftlich bei dem Ausschuss einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird, § 26 Anw., also bei dem**

Einberufungsausschuß, der die Überweisung angeordnet hat. Nach § 22 Anw. kann der Beschwerdeführer sich eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters bedienen. Macht der Einberufungsausschuß von seinem Rechte, der Beschwerde selbst abzuhelfen (§ 26 Anw.), keinen Gebrauch, so unterbreitet er sie der Beurteilung des Feststellungsausschusses (§ 4 Abs. 2). Gegen dessen Entscheidung ist nach § 6 SGG. die Beschwerde an die Zentralstelle gegeben, die man als „weitere Beschwerde“ bezeichnen könnte. Sie muß für zulässig erachtet werden, weil nirgends zum Ausdruck gebracht ist, daß die Entscheidung des Feststellungsausschusses auf die Beschwerde gegen die Überweisung endgültig sein soll. Wir haben also hier folgende Rechtsmittelinstanzen: Einberufungsausschuß, Feststellungsausschuß und Zentralstelle.

Die Beschwerde ist an **keine Frist** gebunden. Ihre schnelle Erhebung liegt aber naturgemäß im Interesse des Beschwerdeführers, zumal da eine übermäßige Verzögerung nur ungünstige Rückschlüsse auf ihre Stichhaltigkeit zuließe. Daß sie als „Beschwerde“ bezeichnet wird, ist nicht erforderlich; es genügt, wenn die Eingabe die Absicht des Gesuchstellers erkennen läßt, die Überweisung anzufechten.

Die **Entscheidung auf die Beschwerde** kann auf Zurückweisung, Aufhebung der Überweisung in vollem Umfange oder auf Abänderung der Überweisung in einzelnen Beziehungen, z. B. zu einer anderen Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber, lauten. Im Falle der Zurückweisung der Beschwerde ändert sich nichts an dem zurzeit bestehenden Zustande, im Falle der Zuweisung zu einer anderen Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber kommen nur andere Arbeitsbedingungen in Frage. Schwieriger gestaltet sich



die Rechtslage, wenn die Überweisung völlig aufgehoben wird. Es fällt dann der öffentlichrechtliche Zwang für den Hilfsdienstpflichtigen, bei seinem derzeitigen Arbeitgeber tätig zu sein, fort. Damit wird jedoch noch nicht ohne weiteres das privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis mit dem Unternehmer beendet. Denn man kann nicht sagen, daß Verträge zwischen einem Überwiesenen und dem Arbeitgeber unter der auflösenden Bedingung (§ 158 Abs. 2 BGB.) des Erfolges einer Beschwerde gegen die Überweisung geschlossen werden. Wohl aber wäre die Aufhebung der Überweisung ein „wichtiger Grund“ zur Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist im Sinne der §§ 626 BGB., 70 HGB. u. 124a GewD. Daß der wichtige Grund weder vom anderen Teile verschuldet zu sein noch überhaupt in dessen Person zu liegen braucht, sondern sich auch in der Person des Kündigenden selbst ereignen kann, ist von Wissenschaft und Rechtsprechung allgemein anerkannt (RDStG. 21, 252; DLZ. Hamburg in DLZR. 8, 254; RG. 38, 27; GG. Berlin v. 26. 11. 1906 in GA. VIII. 498; Stenogr. Bericht zur Novelle der GewD. von 1891 S. 2182 ff., 2785). Dieser Fall ist hier gegeben. Der Hilfsdienstpflichtige wird von dem obrigkeitlichen Druck befreit, der allein ihn zur Aufnahme der augenblicklichen Tätigkeit veranlaßt hat, erhält mithin sein Selbstbestimmungsrecht wieder. Es kann ihm also nicht zugemutet werden, wider seinen Willen das ihm aufgezwungene Vertragsverhältnis fortzusetzen, und er ist befugt, die Arbeit niederzulegen, ohne Schadensersatzansprüche befürchten zu müssen. Daß er auch keine strafrechtlichen Folgen zu befürchten hat, ergibt sich ohne weiteres aus dem Wegfall der Überweisung. Dagegen werden die Vorschriften über den Abkehr-

schein (§ 9 HDB.) dadurch nicht berührt. Jedoch ist die Aufhebung der Überweisung in jedem Falle ein wichtiger Grund, den Abkehrschein gemäß § 9 Abs. 2 auch gegen den Willen des Arbeitgebers zu gewähren.

19. Dem auf den Hilfsdienstpflichtigen durch die Strafandrohung des § 18 HDB. ausgeübten Zwang, die ihm zugewiesene Tätigkeit aufzunehmen, stellt das Gesetz eine **ausdrückliche Verpflichtung des Arbeitgebers, ihn in seinem Betrieb anzustellen weder unmittelbar noch mittelbar gegenüber. Daß sie trotzdem besteht,** folgt aus Zweck und Absicht des Gesetzes. Nur sind die mit seiner Durchführung betrauten Behörden völlig frei in der Wahl der Mittel, um ihre Erfüllung zu erzwingen. Das kann in sehr wirksamer Weise z. B. bei der Vergabung von Aufträgen oder der Verteilung von Rohstoffen geschehen. Der Leiter des Kriegsamts hat auch bei den Verhandlungen des Reichstags mit aller Schärfe betont, daß die Unternehmer unbedingt zur Beschäftigung der ihnen zugewiesenen Arbeitskräfte angehalten werden würden (Sitzungsbericht S. 2269).

Schutz gegen Härten.

§ 81.

Bei der Überweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse², den Wohnort³ und die Gesundheit⁴ sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit⁵ Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.